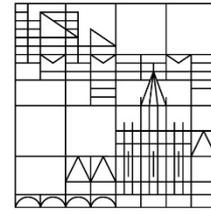


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 33/2023**

**Satzung über den Zugang von Studien-  
bewerberinnen und Studienbewerbern  
zum Masterstudiengang Mediterranean  
History**

**Vom 27. April 2023**

**Herausgeber: Die Rektorin**

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,  
Tel.: 07531/88-2685

# **Satzung über den Zugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zum Masterstudiengang Mediterranean History**

**vom 27. April 2023**

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10, § 59 Abs. 1 und § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), in seiner Sitzung am 14. Dezember 2022 die nachstehende Satzung über den Zugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zum Masterstudiengang Mediterranean History beschlossen:

## **§ 1 Bewerbung**

(1) Die Immatrikulation in den Master-Studiengang „Mediterranean History“ ist ausschließlich zum Wintersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Immatrikulation zum Wintersemester ist der 30. April. Der Antrag auf Zuteilung eines Studienplatzes einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zu dem genannten Zeitpunkt bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweis des akademischen Abschlusses (Prüfungszeugnis) gemäß § 3 Abs. 1 mit einer Dokumentation der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records),
- Nachweis der englischen Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2,
- ein aktueller Lebenslauf in englischer Sprache,
- ein zweiseitiges Motivationsschreiben in englischer Sprache, aus dem das herausragende Interesse für Fragestellungen der mediterranen Geschichte hervorgeht.

(3) Wenn der Bewerber/die Bewerberin zu diesem Zeitpunkt kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 durch den Nachweis aller bisherigen Leistungen darzulegen. In diesem Fall ist dem Antrag eine Bescheinigung über die vorläufige Gesamtnote mit einer Übersicht über die erworbenen Prüfungsleistungen und ECTS-Credits sowie eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin über die noch ausstehenden Prüfungsleistungen beizufügen. Die gesamte Abschlussprüfung des Studiengangs, dessen Abschluss Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist, muss vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, zu dem das Masterstudium aufgenommen werden soll, abgelegt werden. Das Abschlusszeugnis ist spätestens 2 Monate nach Semesterbeginn, zu dem die Immatrikulation erfolgen soll, nachzureichen. Die Einschreibung kann vorher unter der Bedingung erfolgen, dass fristgemäß der qualifizierte Abschluss erreicht und nachgewiesen wird.

## **§ 2 Zuständigkeit**

(1) Der Rektor bzw. die Rektorin entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung des Zulassungsantrags auf Vorschlag einer Auswahlkommission.

(2) Die Auswahlkommission wird vom Fachbereichsrat zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eingesetzt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören.

(3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Zulassungsverfahrens.

(4) Die Mitglieder des Fachbereichsrates haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang „Mediterranean History“ ist der Nachweis eines Abschlusses mit mindestens der Note „gut“ (2,5) eines mindestens dreijährigen Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie im Fach Geschichte oder einem dem Bachelor-Studiengang „Geschichte“ an der Universität Konstanz verwandten Fach. Verwandt ist ein Fach dann, wenn hinsichtlich der durch das Studium erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zum Fach Geschichte an der Universität Konstanz besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des Studiengangs an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Darüber hinaus dienen als Zugangsvoraussetzungen folgende grundständige Studiengänge:

- Geschichtswissenschaftliche Studiengänge,
- Arabistik,
- Archäologie,
- Islamwissenschaft,
- Romanistik,
- Osmanistik,
- mediterrane Regionalwissenschaften (z.B. Mediterranean Studies oder Middle Eastern Studies)
- Literatur- und Medienwissenschaften
- Ethnologie und Soziologie
- Politikwissenschaft

(2) Eine weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 (GER). Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache (aktiv und passiv) erfolgt durch einen der folgenden Sprachtests oder ein Äquivalent:

- Nachweis über einen durchgehenden fünfjährigen Englischunterricht in der Sekundarstufe 1 und 2, abgeschlossen mit einer Mindestpunktzahl von 9 Punkten bzw. einer Note von „befriedigend“ oder besser (Nachweis in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung).

- Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung von mindestens vier Kursen auf Englisch in einem Fach-Studiengang des vorangegangenen Studiums.

- Vorlage des Cambridge First Certificate in English, mindestens Grade C.
- Nachweis über ein IELTS-Testergebnis (International English Language Testing System), Score mindestens 5.5.
- Nachweis über ein TOEFL-Testergebnis (Test of English as a Foreign Language) von mind. 87 Punkten (Internet-based), 227 Punkte (computer-based) oder 567 Punkte (paperbased).

In begründeten Ausnahmefällen können Englischkenntnisse in einem Vorstellungsgespräch nachgewiesen werden. Über Ausnahmefälle entscheidet die Auswahlkommission. Die Nachweise über den Sprachtest dürfen zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als drei Jahre sein.

Ausgenommen von einem Nachweis der Englischkenntnisse sind Bewerberinnen und Bewerber mit nachgewiesenen Sekundärschul- oder Bachelorabschlüssen oder mindestens einem Auslandssemester an englischsprachigen Bildungseinrichtungen in den folgenden Ländern: Australien, Großbritannien, Irland, Kanada, Malta, Neuseeland, Singapur, Südafrika, USA.

(3) Bei der Anerkennung von BA- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden. Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz.

#### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 27. April 2023

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger,  
- Rektorin -